



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. April 2026, 10:00 Uhr,
im Gebäude A, Saal 202 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Heddernheim Blatt 4219, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 198/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Heddernheim	7	523/29	Gebäude- und Freifläche, Antoniusstraße 38	223

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 4216 bis 4219). Sondernutzungsrechte sind vereinbart-

2/zu1 = Dem Wohnungseigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. I zugeordnet.

3/zu1 = Die Teilungserklärung wurde hinsichtlich des Sondereigentums der Wohnung Nr. 1; Blatt 4216 geändert; Es wurde ein weiteres Sondernutzungsrecht gebildet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 280.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, welche sich in einem Teilbereich über den Spitzboden erstreckt.

Die Wohnung besteht aus einem Flur, einer Küche, einem Bad, einem WC, einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer und einem Kinderzimmer. Über eine interne Treppe vom Wohnzimmer wird der Spitzboden erschlossen, wo sich ein Flur und eine Dachloggia befinden.

Zur Wohnung gehört ein per Sondernutzungsrecht zugeordneter Abstellraum im Kellergeschoss.

Baujahr: 1909

Wohnfläche Dachgeschoss: 61,34 m²

Nutzfläche Spitzboden: 8,33 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **127054902017**.